

Beitragsordnung

Air Cargo Community Frankfurt e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung beruht auf § 7 Abs. 2 der Satzung sowie den weiteren einschlägigen Vorschriften der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder sowie der Fördermitglieder. Sie schließt freiwillige Leistungen und Einlagen an den Verein nicht aus. Die Beitragsordnung ist dem Mitglied bei Beitritt auszuhändigen.

§ 2 Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu leisten nach Maßgabe von § 3.

(2) Für Fördermitglieder gilt für den Mitgliedsbeitrag folgende Staffelung

Konzerngesellschaften ordentlicher Mitglieder	950, - EUR
Fördermitglieder/ Cargo Business Partners (juristische Personen)	2.500, - EUR
Fördermitglieder (natürliche Personen)	250, - EUR

(3) Für ordentliche Mitglieder gilt für den Mitgliedsbeitrag folgende Staffelung:

Ermäßigter Mitgliedsbeitrag		950, - EUR
Regulärer Mitgliedsbeitrag	Kleine und Kleinstunternehmen	950, - EUR
	Mittlere Unternehmen	2.500, - EUR
	Alle Anderen	2.500, - EUR
Erhöhter Mitgliedsbeitrag		12.000, - EUR

(4) Jedes ordentliche Mitglied ist gemäß der Einordnung nach der in Abs. 3 aufgeführten Tabelle verpflichtet, den regulären Mitgliedsbeitrag zu leisten, soweit hier nichts anderes festgelegt ist. Sonderumlagen im Sinne des § 7 Abs. 3 der Satzung bleiben hiervon unberührt.

- (5) Für die Bestimmung der Unternehmensgröße wird der Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Union¹ herangezogen. Der Vorstand kann geeignete Nachweise verlangen. Die Mitglieder haben dem Verein etwaige relevante Änderungen in der Unternehmensgröße umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Verein behält sich bei verspäteter Mitteilung vor, rückwirkend eine Neuberechnung von Mitgliedsbeitragsverpflichtungen vorzunehmen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied kann einen schriftlichen Antrag auf Festsetzung des ermäßigten Mitgliedsbeitrags stellen. Der Vorstand entscheidet über die Festsetzung eines ermäßigten Mitgliedsbeitrags. Dieser ist nur bei besonderen Umständen im Ermessen des Vorstandes festzusetzen. Besondere Umstände sind insbesondere die wirtschaftliche Situation des Mitglieds sowie das anderweitige Engagement für den Verein, insbesondere in Form von geleisteten anderweitigen Einlagen.
- (7) Die Fraport AG und Lufthansa Cargo AG als ordentliche Mitglieder (Gründungsmitglieder) leisten den Erhöhten Mitgliedsbeitrag.
- (8) Verbände als ordentliche Mitglieder leisten den Erhöhten Mitgliedsbeitrag. Der Erhöhte Mitgliedsbeitrag eines Verbandes reduziert sich um 50% der durch dessen Mitglieder jährlich, gesamtheitlich an den Verein geleisteten Mitgliedsbeiträge. Der reduzierte Erhöhte Mitgliedsbeitrag darf den Regulären Mitgliedsbeitrag mittlerer Unternehmen nicht unterschreiten. Ist ein ordentliches Mitglied gleichzeitig Mitglied in mehreren Verbänden, wird dessen Mitgliedsbeitrag zum Zwecke der Reduzierung zu gleichen Teilen auf die jeweiligen Verbände angerechnet.
- (9) Sondermitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind für das Folgejahr im Voraus zu zahlen und am 30. November des jeweiligen laufenden Kalenderjahres fällig. Ein Beitrag für das Folgejahr ist – zur Klarstellung – nicht zu zahlen, wenn das Mitglied zum Ende des laufenden Jahres austritt.
- (2) Bei neuen Mitgliedern bemisst sich der Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr anteilig mit monatlich 1/12 des regulär für sie geltenden Jahresbeitrags. Zudem ist zur Deckung des Verwaltungsaufwands bei Aufnahme ein Betrag in folgender Staffelung zu leisten:

¹ (Ref. Ares (2016)956541 – 24/02/20216)

Fördermitglieder (alle)		200, - EUR
Ordentliche Mitglieder	Kleine Unternehmen Kleinstunternehmen	200, - EUR
	Mittlere Unternehmen	200, - EUR
	Sammelmitglieder (z.B. Verbände)	500, - EUR

Beide Beträge sind in voller Höhe innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt fällig. Das Datum des Eintritts in diesem Sinne bestimmt sich nach dem Zugang der Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme.

- (3) Überschreitet das Mitglied die hier festgelegten Zahlungsfristen um mehr als vier Wochen, so wird eine Säumnisgebühr in Höhe von 10% des Mitgliedsbeitrags fällig. Werden die Zahlungsfristen um mehr als weitere vier Wochen überschritten, werden insgesamt 20% des Mitgliedsbeitrags als Säumnisgebühr fällig.
- (4) Alle Beiträge sind auf das Risiko des Mitglieds auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten und Dauer

- (1) Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und löst die Beitragsordnung vom 1. Januar 2017 ab.

Frankfurt, den 17.11.2023

Henning Dieter
Vorstandsvorsitzender

Dr. Tobias Riege
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender